jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/11 98/07/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs1;
AWG 1990 §7 Abs2;
AWG 1990 §7 Abs2a;

Rechtssatz

Die nach § 7 Abs 2a AWG 1990 vorzunehmende Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Sache einer Verordnung nach § 7 Abs 2 AWG 1990 unterliegt, hängt nicht davon ab, ob die betroffene Sache als Abfall iSd§ 2 Abs 1 AWG 1990 anzusehen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070058.X06

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at